

Cours der Geldsorten
 bei
den öffentlichen Kassen
 im
Großherzogthum Berg,
 nach dem Gesetze vom 10. December 1810.

Gold; Sorten.

	Fr.	
Doppelter französischer Louis von 48 <i>livres tournois</i>	47	20
Einfacher Louis von 24 <i>livres</i>	23	51
Souverain von Brabant	33	80
Friedrichsd'or oder preuß. Pistole	19	50
Holländischer Dukat	11	42

Silber; Sorten.

Französischer Laubthaler von 6 <i>livres tournois</i>	5	80
Halber dito, von 3 <i>livres</i>	2	75
Brabantischer Kronenthaler	5	50
Ein halber dito	2	77
Ein vierzel dito	1	38
Deutscher Conventionsthaler von 2 Gulden	5	
Ein halber dito	2	50
Ein viertel dito, oder $\frac{1}{3}$ Reichsthaler	1	24
Ein viertel Reichsthaler.	1	90
Ein Sechstel	1	60
Ein Achtel	1	45
Das 20 Kreuzerstück oder 6 Bahen	1	75
Bergischer Thaler	3	15

	Fr.	Gr.
Preussischer Thaler	3	50
Ein halber dito	1	75
Ein Drittel dito	1	15
Ein Viertel dito	1	85
Ein Sechstel dito	1	54
Der holländische Gulden	2	3

Scheide : Münze.

Ein Zwölfter eines preussischen Thalers	1	25
Doppelte Münsterscher Schilling	1	20
Münsterscher und Hildesheimischer gute Groschen	1	10
Münsterscher Schilling	1	10
Bergisches 3 Silberstück	1	10

Anmerk. Mit Anschluß der Summen unter 25 Centimen, sollen alle Zahlungen, welche an die Einnahmer und Recevanten der Regierung geschehen wenigstens 9/10 in Gold, oder Silber; Geldsorten, und nur 1/10 in Scheide : Münze enthalten. (Art. 2 des Beschlusses vom 10. Dec. 1810.)

Die Decimal : Münzen des französischen Reichs sollen zu ihrem Nominal : Werth in Francs angenommen werden, wenn sie gleich in dem angefügten Tarif nicht mit aufgeführt sind. (Art. IV. des Beschlusses vom 10. Dec. 1810.)

Da im Arrete vom 10. December keine Meldung von den 10 Kreuzerstücken geschehen, so können 2 dieser Stücke als gleich eines Zwanziger Kreuzerstücke angenommen werden.